

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert
Überhang und Überwuchs vom Nachbargrundstück

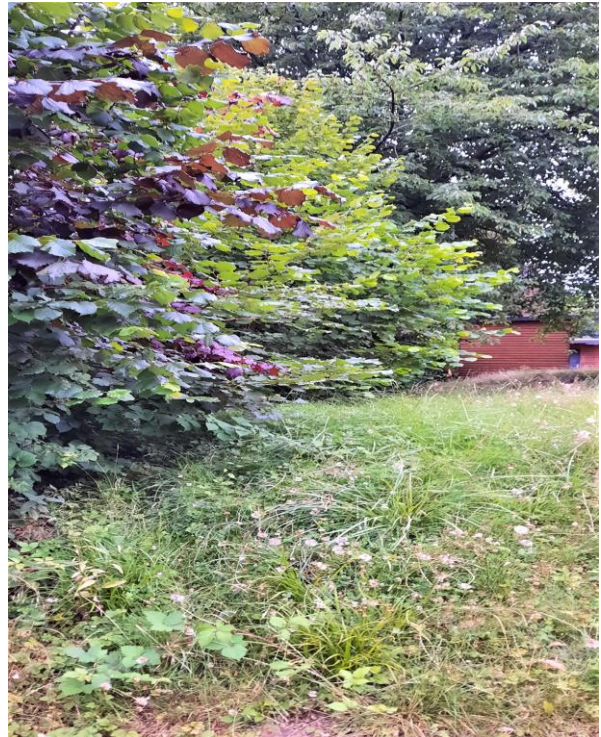
Mit dem Fortschreiten des Sommers ist immer wieder zu beobachten, wie die Zweige und Äste, das Wurzelwerk oder die Früchte eines Baumes oder Strauches wachsen und über die eigene Grundstücksgrenze ragen. Wenn wegen des **Bestandsschutzes sechs Jahre nach der Anpflanzung** die Beseitigung bzw. Fällung eines Baumes oder Strauches nicht mehr verlangt werden kann, gelten die **Vorschriften über den Überhang** (§910 BGB):

Ein Grundstückseigentümer kann vom Nachbarn verlangen, dass dieser Wurzeln und Zweige, die über die Grundstücksgrenze wachsen, beseitigt, wenn die Wurzeln und Zweige **die Benutzung des Grundstücks erheblich beeinträchtigen** (§1004 BGB). Grundsätzlich müssen nur die **Äste** und Zweige beseitigt werden, die in einer **Höhe von weniger als fünf Metern** in das Nachbargrundstück hineinragen. Ein Überwuchs in einer Höhe von mehr als fünf Metern ist hingegen mangels Beeinträchtigung in der Regel zu dulden. In das Grundstück hineingewachsene Wurzeln darf der Eigentümer dieses Grundstückes sofort im Wege der Selbsthilfe beseitigen, Zweige erst dann, wenn er dem Nachbarn eine **angemessene Frist zur Beseitigung** gesetzt hat, die fruchtlos verlaufen ist. Bevor man jedoch von Nachbarn die Beseitigung von Ästen oder Wurzelwerk verlangt oder gar selbst Hand anlegt, sollte man sich bei der Stadt Overath erkundigen, ob der betreffende Baum im sog. **Baumkataster** der Stadt aufgeführt ist und damit einen besonderen Schutz genießt. Eine Baumschutzsatzung, die zugunsten des Naturschutzes den Eingriff verbieten würde, gibt es in unserer ländlichen Stadt nicht. Aufgrund einer solchen Regelung kann es z.B. in der Stadt Köln verboten sein, Wurzeln eines geschützten Baumes abzuschneiden, weil das den Baum schädigen oder sogar zum Absterben des Baumes führen könnte.

Im Übrigen ist Nachbarn nur das **Aufsammeln der Früchte** eines Baumes oder Strauches, die von selbst auf ein Nachbargrundstück fallen (Baumschütteln nicht gestattet!), **erlaubt**. Bis zum Abfallen gehören sie dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Baum oder Strauch steht.

Das Schiedsamt ist
dem Rathaus Overath untergeordnet:
www.overath.de/schiedsamt.aspx

Nützlich und informativ ist
auch das Internet-Portal
JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice:
www.justiz.nrw/



Anette Kühnel
Schiedsfrau
Telefon: 0 22 04 7 41 84
Email: anette.kuehnel@schiedsfrau.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
Telefon: 0 22 06 8 49 22
Email: kerstin.wester@schiedsfrau.de